

I 63-303.61/91-173Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen. Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

91-173 Schleicher

Datum der Ausgabe:

24. Oktober 1991

Betroffene Segelflugzeuge:

Geräte-Nr. 267

AS-K 13

A: von Werk-Nr. 13000 bis 13689

B: alle Werk-Nummern

Die nachstehend bezeichnete Technische Mitteilung des Herstellers gibt Anlaß, eine Lufttüchtigkeitsanweisung mit der folgenden Nummer bekanntzugeben.

LTÄ-Nr.	Betrifft	Technische Mitteilung des Herstellers	Maßnahmen und Fristen
91-173	Bremsklappen- Steuerung, Lagerböcke und Verriegelung - Riß- und Bruch- bildung - Überprüfung u. Reparatur - Einstellung der Verknüpfungskraft	Schleicher ASK 13 TM Nr. 14 vom 27.09.91	Gemäß den Angaben in der Technischen Mitteilung A: bei der nächsten Jahres- nachprüfung, spätestens zum 31.03.92 B: bei jeder Jahresnachprü- fung (dazu siehe Punkt 4 der TM)

Die Technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen können von einer sachkundigen Person durchgeführt werden und sind von einem dazu berechtigten Prüfer zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.